

Fachverband Sucht
Herrn Dr. Volker Weissinger

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
Herrn Dr. Peter Raiser

Abteilung Gesundheit

Askanischer Platz 1
10963 Berlin
Tel.: 0 30 / 2 69 31 – 0
Fax: 0 30 / 2 69 31 – 29 00
www.vdek.com

per Mail

Ansprechpartner:

Klaus Gerkens
Durchwahl: 1912, Fax: 2905
Klaus.Gerkens@vdek.com

1912/036/Gs

Ihr Schreiben vom:

30. März 2020

Rehabilitation Abhängigkeitskranker

hier: Fortführung von Leistungen der ganztägig ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker

Sehr geehrter Herr Dr. Weissinger,
sehr geehrter Herr Dr. Raiser,

wir nehmen Bezug auf das beigefügte Schreiben der DRV Bund an die Rentenversicherungsträger vom 23.03.2020 zur ganztägig ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker (**Anlage 1**).

Die gesetzlichen Krankenkassen schließen sich aufgrund der aktuellen Lage und im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise den Regelungen der DRV Bund in Bezug auf die Fortführung von Leistungen der ganztägig ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker an.

Danach können die Leistungen der ganztägig ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker in angepasster Form, z.B. über regelmäßige telefonische Kontakte, fortgeführt werden. Auch die Nutzung digitaler Kontaktmöglichkeiten ist grundsätzlich möglich, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die vereinbarten Vergütungssätze werden unverändert weitergezahlt.

Unsere Zustimmung verbinden wir mit der Forderung, dass die betreffenden Entwöhnungseinrichtungen dem federführenden Rentenversicherungsträger eine Kurzkonzeption zur veränderten Fortführung vorlegen.

Die telefonische bzw. digitale Leistungserbringung bitten wir bei der Abrechnung bzw. im Entlassungsbericht gesondert zu kennzeichnen.

Im Übrigen unterstützen wir Ihr Anliegen, das Angebot von Entzugsbehandlungen im Krankenhaus aufrecht zu erhalten. In der GKV haben wir uns im Übrigen darauf verständigt, dass bei Suchtrehabilitationen nach qualifiziertem Entzug (z.B. im Rahmen des „Nahtlosverfahrens“) und nach stationärer Entzugsbehandlung im Krankenhaus die derzeitigen Sonderregelungen aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus (Corona-Virus) für die beschleunigte Einleitung der Anschlussrehabilitation durch die Krankenhaus-Sozialdienste mittels Direkteinweisung gelten. Danach prüfen die Krankenhäuser die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Anschlussrehabilitation, ohne zunächst auf die Bewilligung der Leistung durch die zuständige Krankenkasse zu warten. Diese beschleunigte Einleitung von Anschlussrehabilitationen ist zunächst bis 30.04.2020 befristet. Der GKV-Spitzenverband hat die Deutsche Krankenhaus-Gesellschaft entsprechend informiert.

Hinsichtlich der Fortführung der stationären Leistungen Abhängigkeitskranker sind wir innerhalb der GKV noch in der Abstimmung. Hierzu werden wir zeitnah berichten.

Wir bitten Sie, Ihre Mitgliedseinrichtungen und-verbände entsprechend zu informieren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kopie dieses Schreibens erhalten die Bundesdrogenbeauftragte, das BMAS, das BMG, die DRV Bund, die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Gerkens', written in a cursive style.

Klaus Gerkens